

Bucheinsicht reicht nicht weiter als Zweifel begründet sind

Das Bucheinsichtsrecht wird häufig genutzt, Unternehmen zur Vermeidung hoher Kosten zu Zahlungen zu veranlassen. Dieser Praxis hat das OLG Hamm einen Riegel vorgeschoben.

Von Jürgen Evers

Mit seiner Entscheidung¹ beschränkt der Fachsenat für Vertretersachen das Bucheinsichtsrecht sowohl tatbestands- als auch rechtfolgende deutlich. Dabei setzt er an der Tatbestandsvoraussetzung an, wonach „begründete Zweifel“ an der Richtigkeit oder Vollständigkeit des erteilten Buchauszugs bestehen müssen. Nach Ansicht des Senats erfordere dies objektive, begründete Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit. Die subjektive Meinung des Vertreters oder allgemeine Behauptungen oder Vermutungen ohne Anhalt, der Buchauszug sei unrichtig oder unvollständig, genügen nicht, um einen Anspruch auf Bucheinsicht zu begründen.

Um einen Anspruch auf Bucheinsicht zu begründen, müsse der Vertreter eine Sachlage darlegen und ggf. beweisen, nach der für einen unbefangenen Dritten die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Buchauszuges zweifelhaft ist. Für das Recht auf Bucheinsicht genüge das Bestehen von begründeten Zweifeln, die sich auf einen nicht ganz unerheblichen Punkt beziehen und Auswirkungen auf einen Zahlungsanspruch des Vertreters haben können. Ausgangspunkt der Prüfung des Bestehens des Rechts auf Bucheinsicht sei der Buchauszug, den der Unternehmer zuletzt erteilt habe. An diesem seien Zweifeln auf ihre Begründetheit zu untersuchen.

Begründete Zweifel an der Vollständigkeit oder Richtigkeit eines zuletzt erteilten Buchauszugs könnten sich auch daraus ergeben, dass zuvor unvollständige oder unrichtige Buchauszüge erteilt wurden. Dies könne Zweifel daran begründen, dass der Unternehmer seinerzeit einen vollständigen und richtigen Buchauszug habe erteilen wollen bzw. erteilt habe. Auch inhaltliche Abweichungen zwischen vorherigen und zuletzt erteilten Buchauszügen könne die Annahme begründeter Zweifel rechtfertigen. Erkläre der Versicherer die Feh-

lerhaftigkeit älterer von ihm gefertigter Buchauszüge bzw. Divergenzen zu vorherigen Buchauszügen indes plausibel, könne er damit aber auch Zweifel ausräumen, der zuletzt erteilte Buchauszug sei ebenfalls fehlerbehaftet. Das gesamte Verhalten des Unternehmers und mithin auch frühere Buchauszüge nebst den Umständen ihrer Erteilung seien für die Beurteilung der Frage von Relevanz, ob Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit des letztlich erteilten Buchauszugs bestehen. Es liefe dem Gesetzeszweck zuwider, Vertretern bei jeden begründeten Zweifeln die Kontrolle zu ermöglichen, ob alle ihnen zustehenden Provisionen und sonstigen Vergütungen lückenlos erfasst worden sind.

Weiche die Anzahl beauskunfteter Verträge zwischen den erteilten Buchauszügen in erheblicher Weise ab und liefere der Unternehmer keine nachvollziehbare Erklärung für die unterschiedliche Anzahl in den verschiedenen Buchauszügen, so begründe allein die unterschiedliche Anzahl der beauskunfteten Verträge Zweifel an der Vollständigkeit und Richtigkeit. Allein der Umstand, dass nach und nach überarbeitete Buchauszüge vorgelegt worden sind, könne dagegen keine Zweifel dahingehend begründen, der zuletzt erteilte Buchauszug sei insgesamt unvollständig oder unrichtig. Für die Frage, ob begründete Zweifel an der Vollständigkeit oder Richtigkeit des zuletzt erteilten Buchauszugs bestehen, komme es darauf an, in welchen konkreten Punkten vorhergehenden Buchauszüge ergänzt oder abgeändert worden seien und inwieweit hierfür eine plausible Erklärung auf der Hand liege oder vom Unternehmer gegeben werde. Aus Flüchtigkeitsfehlern in zuvor erteilten Buchauszügen oder nebensächlichen Unrichtigkeiten und Unklarheiten, die der Unternehmer zudem korrigiert habe, seien keine begründeten Zweifel mehr herzuleiten. Auch eine zunächst abweichende Rechtsauffassung des Unternehmers über den Umfang ei-

nes Buchauszugs, die dann bei der Erteilung eines späteren Buchauszug aufgegeben worden sei, zöge die Richtigkeit oder Vollständigkeit des späteren Buchauszugs nicht begründet in Zweifel.

Erteile der Unternehmer zuvor bewusst unvollständige, völlig ungeeignete oder unübersichtliche „Buchauszüge“ und wirke nach objektiven Maßstäben der begründete Eindruck fort, er wolle dem Vertreter eine Prüfung erheblich erschweren oder sogar unmöglich machen, könne dies die Annahme begründeter Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit mehrerer erteilter Buchauszüge begründen. Eine solche Fallgestaltung liege nicht schon dann vor, wenn erste erteilte Buchauszüge noch von der geforderten geordneten, systematischen und übersichtlichen Zusammenstellung weit entfernt und damit untauglich gewesen seien und der zuletzt erteilte Buchauszug noch immer wesentliche Mängel aufweise, die fehlende Einzelangaben betreffen, während der Buchauszug im Übrigen nunmehr den grundlegenden Anforderungen an eine geordnete und übersichtliche Zusammenstellung entspreche.

Dass der Buchauszug nicht erkennen lasse, inwieweit der Unternehmer Verträge auf andere Vermittler umgeschlüsselt habe, sei unerheblich für die Frage begründeter Zweifeln an

der Richtigkeit und Vollständigkeit eines Buchauszugs. Die Umschlüsselung betreffe einen Umstand, der das Verhältnis zwischen Vertreter und Unternehmer betreffe. Der Buchauszug müsse sich aber nur zu Umständen verhalten, die das Vertragsverhältnis zwischen Kunden und Versicherer zum Gegenstand haben, nicht dagegen zu Umständen, die das Agenturvertragsverhältnis betreffen.

Auch offensichtliche Schreib- und Formatierungsfehler seien nicht geeignet, hinreichende Zweifel an der Richtigkeit des Buchauszuges begründen. Endlich sei der Anspruch auf Bucheinsicht auf die Frage zu beschränken, ob der Buchauszug sämtliche Verträge enthalte, die vom Vertreter in fraglicher Zeit vermittelt, betreut und angebahnt worden sind, wenn die Prüfung ergebe, dass nur insoweit Zweifel an der Vollständigkeit des Buchauszugs begründet sind.

1 OLG Hamm, 10.11.2022 - 18 U 138/18 - EVERS.OK - Signal Iduna 6 -



Jürgen Evers

Evers Rechtsanwälte für Vertriebsrecht

VGA Bundesverband der
Assekuranzführungskräfte e. V.

Arbeitgeberverband für das private Versicherungs-Vermittler-Gewerbe

Wir. Steuern. Führung.

E-Mail: info@vga-koeln.de
Internet: www.vga-koeln.de

Peterstraße 23-25
50676 Köln
Telefon: 0221 952 1280
Telefax: 0221 952 1282

